

Maßnahmenblatt				Kennzahl	2.2.1.1
Federführung	Städte und Gemeinden	Akteure	Städte und Gemeinden	Zeithorizont	jährlich
Thema	Familie				
Ziel	Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze bedarfsgerecht bereitstellen				
Unterziel					
Bezeichnung der Maßnahme	Aufstellung eines	jährlichen Kind	dergartenbedarf	splanes	

Beschreibung

In § 24 SGB VIII ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege geregelt.

Nach § 13 KiTaG stellt der öffentliche Jugendhilfeträger das vorhandene Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten und den entsprechenden Bedarf an Plätzen für die nächsten sechs Jahre fest. Die Bedarfszahlen sind jährlich fortzuschreiben.

Gem. § 1 der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta nehmen die Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis Vechta die Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergärten, Horte) wahr.

Die Städte und Gemeinden sind aufgefordert, gemeinsam mit dem Landkreis ausreichend Plätze in Krippen, Kindergärten und Horten vorzuhalten, um die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach dem SGB VIII sicherzustellen. Durch die jährliche Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes wird eine kurz- und mittelfristige Bedarfsplanung vorgenommen.

Zielsetzung

Der Landkreis Vechta beauftragt für das Kindergartenjahr 2017/18 ein Institut mit der Erstellung des Kindergartenbedarfsplans. Dieser wird jährlich fortgeschrieben.

Kostenplanung und Finanzierung

Die Erstellung des Kindergartenbedarfsplanes wird derzeit beschränkt ausgeschrieben.